

An den
1. Bürgermeister der Gemeinde Gauting
Herrn Maximilian Platzer
Bahnhofstraße 7
82131 Gauting

Fraktionsvorsitzender
Florian Egginger
Ammerseestr. 22
82131 Gauting

Gauting, den 06.06.2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Platzer,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen im Gemeinderat,

die CSU-Fraktion im Gautinger Gemeinderat stellt hiermit den folgenden

Antrag

mit der Bitte um Behandlung im zuständigen Ausschuss oder im Gemeinderat:

Änderung der Geschäftsordnung - § 8 Abs. 4 Satz 3.10

Der Gemeinderat beschließt, die bisherige Formulierung der Geschäftsordnung in § 8 Abs. 4 Satz 3.10 in Verbindung mit dem Änderungsvorschlag der Verwaltung wie folgt zu ändern:

[...] der Ortsplanung und Bauleitplanung, insbesondere die Durchführung von städtebaulichen Wettbewerben und anderen städtebaulichen Planungsverfahren. Hiervon ausgenommen sind Vorhaben innerhalb des Planungsgebiets des ISEK, die von überragender und insbesondere ortsbildprägender Bedeutung sind. Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen obliegt dem Ersten Bürgermeister.

„Soweit zur Umsetzung dieses Beschlusses eine Anpassung des § 2 „Aufgabenbereich des Gemeinderats“ erforderlich ist, wird die Verwaltung beauftragt, die Geschäftsordnung entsprechend anzupassen.“

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die bewährte Zuständigkeitsverteilung zwischen Bauausschuss und Gemeinderat grundsätzlich erhalten bleiben. Städtebauliche Wettbewerbe und andere städtebauliche Planungsverfahren sollen weiterhin im Regelfall durch den Bauausschuss behandelt werden, um eine effiziente und fachlich fundierte Vorberatung sowie Entscheidungsfindung sicherzustellen.

Gleichzeitig kommt dem Gebiet des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) eine besondere Bedeutung für die zukünftige Entwicklung unserer Gemeinde zu. Die dort anstehenden Planungen und Projekte haben häufig weitreichende Auswirkungen auf die städtebauliche Struktur, die Aufenthaltsqualität sowie das Erscheinungsbild des Ortskerns. Daher ist es sachgerecht, dass bei Vorhaben von überragender und insbesondere ortsbildprägender Bedeutung nicht nur der Bauausschuss, sondern der Gemeinderat in seiner Gesamtheit in die Beratungen und Entscheidungen eingebunden wird.

Die vorgeschlagene Regelung stellt sicher, dass sich der Gemeinderat mit denjenigen Projekten befasst, die aufgrund ihrer Größe, ihrer städtebaulichen Tragweite oder ihrer Bedeutung für die langfristige Entwicklung der Gemeinde eine umfassende politische Diskussion und Kommunikation erfordern. Hierzu können beispielsweise bedeutende Entwicklungsflächen innerhalb des ISEK-Gebiets, wie etwa das Wunderlhof-Areal, zählen.

Um gleichzeitig eine Überlastung des Gemeinderates zu vermeiden und die Handlungsfähigkeit der Verwaltung sowie der Ausschüsse zu gewährleisten, entscheidet der Erste Bürgermeister im Einzelfall, ob ein Vorhaben die Kriterien einer überragenden und insbesondere ortsbildprägenden Bedeutung erfüllt. Dadurch wird verhindert, dass sämtliche Vorhaben innerhalb des ISEK-Gebiets automatisch im Gemeinderat behandelt werden. Die Befassung des Gesamtremiums bleibt auf jene Projekte beschränkt, die für die Entwicklung und das Erscheinungsbild der Gemeinde von besonderer Relevanz sind.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Egginger